



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische Adresse»

→ Anlagenreferat

Bearb.: Friedrich Pauritsch
Tel.: +43 (3452) 82911-273
Fax: +43 (3452) 82911-550
Mail: bhlab-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-304968/2025-4
BHLB-304972/2025

Leibnitz, am 06.10.2025

Ggst.: Gödl Patrick, 8505 St. Nikolai im Sausal, Sportplatzstraße 3/4;
Standort: Gst. 879/4, 878/6, 881/4, KG 66182 Tillmitsch;
Errichtung einer Halle für Autoaufbereitung, Errichtung eines
Waschplatzes, Errichtung einer PV-Anlage am Dach
bau- und gewerberechtliche Genehmigung

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Patrick Gödl hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung und baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Halle für Autoaufbereitung, Errichtung eines Waschplatzes, einer überdachten Abstellfläche sowie einer PV-Anlage am Dach auf dem Standort 8434 Tillmitsch, Haidenstraße (Gst.Nr. 879/4, 878/6, 881/4, je KG Tillmitsch), angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 22.10.2025, ca. 10:30 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Ort und Stelle; anschließend Mehrzwecksaal FF, 8434 Tillmitsch, Dorfstraße 84

Verhandlungsleiter: Friedrich Pauritsch

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT88208151000011113 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356 und 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
- §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
- § 29 i.V.m. § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., i.V.m. § 1 der Bau-Übertragsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 i.d.g.F.

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag **v o r** der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Schutzinteressen im baurechtlichen Verfahren sind:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern ein Immissionsschutz verbunden ist.
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz.
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Diese Kundmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz <http://www.bh-leibnitz.steiermark.at> veröffentlicht.

Die Bezirkshauptfrau i. V.

Friedrich Pauritsch
(elektronisch gefertigt)